

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Gneven vom 11.12.2002

Präambel

Auf der Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1-3 und §17 des Kommunalabgabengesetzes vom 12- April 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven am 02.02.2026 die 1. Änderung zur Hundesteuersatzung beschlossen.

Artikel 1 Erste Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Gneven

Paragraph 5 wird die Steuer wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 35,00EURO
- für den 2. Hund und jeden weiteren Hund 50,00EURO

Für gefährlich eingestufte Hunde ist eine Hundesteuer in Höhe von 500,00EURO vorgesehen.

Artikel 2 Steuermarken

Paragraph 15

1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des§ 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt zurückzugeben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gneven, den 02.02.2026

Im Original gez.

G. Schoefer

Bürgermeisterin